jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/13 85/15/0377

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §209a Abs2;

Rechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 209 a Abs 2 BAO setzt die Anwendung des darin umschriebenen Tatbestandes ua voraus, daß zwischen der Erledigung eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages (§ 85 BAO) und einer Abgabenfestsetzung insofern ein Zusammenhang besteht, als eine Abgabenfestsetzung von einer Maßnahme der ersteren Art "abhängt". Das Recht zur Festsetzung einer Gesellschaftssteuer mittels eines Abgabenbescheides hängt jedoch iSd § 209 a Abs 2 BAO nicht von der Erledigung des vorher von der Partei des Abgabenverfahrens gestellten Antrages auf "Freistellung von der Gesellschaftsteuer" ab.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985150377.X01

Im RIS seit

13.04.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at